jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/11/11 5Ob522/59, 1Ob104/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1959

Norm

ABGB §329
ABGB §1041

Rechtssatz

Das dem redlichen Besitzer nach § 329 ABGB zustehende Recht zum Verbrauch der Sache schließt zwar Schadenersatzansprüche wegen des Verlustes der Sache aus, enthebt ihn aber nicht der Verpflichtung, den Wert der Sache herauszugeben, wie er ja auch verhalten wäre, die Sache selbst herauszugeben, wenn er sie noch im Besitz hätte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 104/59
  Entscheidungstext OGH 09.04.1959 1 Ob 104/59
- 5 Ob 522/59
  Entscheidungstext OGH 11.11.1959 5 Ob 522/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0010196

Dokumentnummer

JJR_19591111_OGH0002_0050OB00522_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at